



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Lernprogramm Einkommensteuer

**Schuljahr
2021/2022**

Unterrichts-Materialien für Schulen

Einleitung

Steuern – das klingt erst einmal nach Staat. Trotzdem sollten wir uns mit dem Thema befassen, denn wir alle zahlen diese Steuern. Die „öffentliche Hand“ – so nennt man die Einrichtungen, die Steuern einnehmen (Bund, Länder, Gemeinden) – braucht diese Steuereinnahmen, um ihre Aufgaben zu finanzieren, z. B. um Straßen intakt zu halten oder Schulen mit Lehrmitteln auszustatten. Und wer welche Steuern zahlt, das regelt das Steuerrecht. Mit Hilfe des Finanzamts werden Steuereinnahmen eingenommen und verwaltet.

Doch nur wer clever ist und weiß, welche Steuern in welcher Höhe zu zahlen sind und wie das System funktioniert, ist auf der sicheren Seite. Außerdem verschafft es das gute Gefühl zu wissen, dass nicht zu viel gezahlt wurde. So ist z. B. das Lohnsteuerabzugsverfahren so eingerichtet, dass häufig zunächst einmal zu

viel Steuern einbehalten werden. Unser Steuersystem ist leider alles andere als einfach – aber ein Hexenwerk ist es auch nicht. Nach der Bearbeitung dieses Lernprogramms werden Sie beim Einkauf von Fachbüchern für Ihre Ausbildung oder Ihren Beruf den Verkäufer fragen: „Kann ich bitte einen Beleg haben?“ Sie wissen dann nämlich, dass Sie diese Ausgabe „von der Steuer absetzen können“. Da ist es dann: das gute Gefühl, zu den Cleveren zu gehören. Sie haben eventuell wieder Geld gespart, weil Sie sich mit unserer Einkommensteuer auskennen.

Erleben Sie den ganz normalen Alltag einer ganz normalen Familie, die wir – immer mit dem Blick auf das Thema Steuern – ein Stück in ihrem Leben begleiten. Es ist die Familie Schneider. Schauen wir mal, was die Familie Schneider mit Steuern alles erlebt.



Zur Bearbeitung der Aufgaben

Wir werden Ihnen im Folgenden immer wieder kleine Situationen aus dem Leben der Familie Schneider vorstellen. Aus diesen Situationen ergeben sich Arbeitsaufträge zum Thema „Steuern“, die Sie entweder allein oder in Gruppenarbeit lösen. Nutzen Sie dabei die Infoboxen und das Internet.

Inhalt

1 Steuern und Staatsausgaben

- 1. Einteilung von Steuerarten **3**
- 2. Steuern und Staatsausgaben **4**
- 3. Arbeitsaufträge **4**
- 4. Zusammenfassung und Übung **5**

2 Einkommensteuer

- 1. Einkunftsarten bei der Einkommensteuer **7**
- 2. Steuertarif **8**
- 3. Kalte Progression **9**
- 4. Arbeitsaufträge **10**
- 5. Zusammenfassung und Übung **10**

3 Lohnsteuer und Lohnsteuerklassen

- 1. Grundlagen zur Lohnsteuer **13**
- 2. Lohnsteuerklassen **14**
- 3. Steuerklassenwahl bei Ehegatten **15**
- 4. Arbeitsaufträge **15**
- 5. Zusammenfassung und Übung **16**

4 Abgabe einer Einkommensteuererklärung

- 1. Grundlagen zur Einkommensteuererklärung **17**
- 2. Abzugsfähige Beträge und Pauschalen **18**
- 3. Abgabe einer freiwilligen Einkommensteuererklärung **19**
- 5. Besonderheiten bei Ehegatten **20**
- 5. Arbeitsaufträge **20**
- 6. Zusammenfassung und Übung **21**

5 Abzugsfähige Kosten bei der Einkommensteuererklärung

- 1. Werbungskosten **23**
- 2. Sonderausgaben **24**
- 3. Außergewöhnliche Belastungen **25**
- 4. Steuerermäßigungen **25**
- 5. Nachweis abzugsfähiger Beträge **26**
- 6. Arbeitsaufträge **26**
- 7. Zusammenfassung und Übung **26**

6 Zusatzaufgabe

- Mikes erste Steuererklärung **29**



Steuern und Staatsausgaben

1

Aller Alltag

Montag. Das Wochenende ist vorbei. Um sieben Uhr morgens sitzen die Schneiders noch zusammen beim Frühstück. Fast alle, denn Kim ist wie immer noch im Bad und föhnt sich die Haare – und Vater Horst musste wieder mit dem Hund raus, obwohl es diese Woche Kims Aufgabe war. Naja, so konnte er noch beim Bäcker Brötchen kaufen – und Gott sei Dank hatte dieser Bäcker auch Kaffee – Renates Lieblingsorte, sodass für sie der Start in die Woche mit einer guten Tasse Kaffee gerettet werden konnte.

Nach dem Frühstück brechen alle auf: Mutter und Vater fahren mit dem Auto, wobei Horst Renate auf dem Weg an der Boutique absetzt. Mike fährt mit dem Bus zur Kfz-Werkstatt. Und Kim düst mit ihrem Moped los, trotz

der Baustelle an der Hauptstraße. Sie muss unterwegs noch tanken und kauft sich bei der Gelegenheit die Zeitschrift „Modern Girl“, weil da ein Artikel über den Sänger Justin Bisam drin ist, den sie toll findet. Wie fast jeden Tag kommt sie wieder ein paar Minuten zu spät in die Schule, eine staatliche Realschule. Frau Meier, ihre Mathelehrerin, hält daher einen Vortrag über die unangemessene Unterbrechung ihres Unterrichts. Doch Kim hört gar nicht richtig zu: Sie freut sich heute vor allem auf den Nachmittag, denn dann geht sie mit ihren zwei besten Freundinnen ins städtische Hallenbad.

Ohne, dass die Schneiders es bemerken, zahlen sie an diesem normalen Morgen Steuern und nutzen Leistungen des Staates. Welche sind das?

Einteilung von Steuerarten

In der Bundesrepublik gibt es zahlreiche Steuerarten. Um dabei den Überblick nicht zu verlieren, werden unterschiedliche Einteilungen der Steuerarten vorgenommen:

So können Steuern unter anderem nach dem Steuergegenstand, also dem, was besteuert wird, eingeteilt werden. Hier zahlen die Bürger Steuern auf ihren Besitz, wie z. B. Einkommensteuer oder Hundesteuer (Besitzsteuern), auf den Verbrauch von Gütern, wie z. B. Kaffeesteuer oder Biersteuer (Verbrauchssteuern), und schließlich auf die Übertragung von Vermögenswerten und Rechten, wie z. B. beim Einkauf von Produkten die Mehrwertsteuer, die in der Fachsprache auch Umsatzsteuer genannt wird oder die Kraftfahrzeugsteuer (Verkehrssteuern). Eine andere Einteilung von Steuerarten erfolgt nach ihren Auswirkungen: Werden Steuern direkt, also unmittelbar an den Staat gezahlt, handelt es sich um direkte Steuern. Dies sind z. B. die Hundesteuer und die Kraftfahrzeugsteuer. Indirekte Steuern dagegen werden zunächst an einen Dritten gezahlt, der den Steuerbetrag an den Staat weiterleitet. Dies ist etwa bei Verbrauchssteuern der Fall. So wird z. B. bei der Stromabrechnung auch die Stromsteuer vom Anbieter eingezogen. Dieser überweist den Betrag dann an das zuständige Finanzamt. Ein weiteres Beispiel für indirekte Steuern ist die Energiesteuer, die beim Tanken gezahlt wird.

Steuern lassen sich jedoch auch nach dem Empfänger der jeweiligen Steuereinnahmen einteilen. Der Bund erhält z. B. die Energiesteuer, die Kaffeesteuer und die Kraftfahrzeugsteuer, die Bundesländer z. B. die Biersteuer und die Erbschaftsteuer. Die Gemeinden erhalten z. B. die Hundesteuer und die Gewerbesteuer. Es gibt hier aber auch Gemeinschaftssteuern, deren Einnahmen unter dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden aufgeteilt werden, wie z. B. die Lohn- und Einkommensteuer sowie die Mehrwertsteuer.



Steuern und Staatsausgaben

Steuern, das sind Abgaben, die von allen Bürgern – aber auch von Unternehmen – gezahlt werden müssen. Dabei hat ein Steuerzahler keinen Anspruch auf eine direkte Gegenleistung für seine gezahlten Steuern. Es kann z. B. kein Bürger verlangen, dass seine beim Einkauf gezahlte Mehrwertsteuer für den Ausbau einer Fußgängerzone verwendet wird.

Die Steuereinnahmen sind wichtig, um staatliche Aufgaben finanzieren zu können. So erhält der Staat prinzipiell 80 % seiner Einnahmen aus Steuern. Dieses Geld wird für folgende Arten von Staatsausgaben gebraucht:

- Sachaufwand, wie z. B. den Bau von Schulen und Straßen
- Personalaufwand, wie z. B. die Bezahlung von Lehrern und anderen Beamten
- Sozialleistungen, wie z. B. die Auszahlung von Hartz IV und
- Subventionen, wie z. B. die Unterstützung von öffentlichen Verkehrsbetrieben

- 1 Schreiben Sie aus der Situation heraus, wo bei der Familie Schneider überall Steuern anfallen, und ordnen Sie die entsprechenden Steuern zu. Nutzen Sie dabei die Infobox 1.
(z. B. Brötchen kaufen – Mehrwertsteuer)
- 2 Ordnen Sie die von Ihnen in Aufgabe 1 genannten Steuern danach, ob diese „indirekt“ oder „direkt“ gezahlt werden und wer diese Steuern erhält. Nutzen Sie hier die Infobox 1 und auch das Internet.
- 3 Schreiben Sie aus der Situation die Handlungen der Familie Schneider heraus, bei denen staatliche Leistungen eine Rolle spielen, und ordnen Sie die entsprechende Ausgabenart zu. Nutzen Sie dabei die Infobox 2.
(z. B. Baustelle an der Hauptstraße – Sachaufwand)
- 4 Welche Steuern haben Sie heute schon gezahlt oder bei welchen Ihrer Tätigkeiten sind heute schon Steuern angefallen?
- 5 Welche staatlichen Leistungen haben Sie heute schon genutzt?

- 6** Mit bestimmten Steuern versucht der Staat, ein gewünschtes Verhalten zu fördern oder ein unerwünschtes Verhalten finanziell zu belasten. Erklären Sie diese „Lenkungsfunktion“ der Steuern am Beispiel der Tabaksteuer.
- 7** In einigen Fällen entsteht der Eindruck, dass Steuergelder durch den Staat verschwendet werden. Beispiele dazu finden Sie unter anderem im Schwarzbuch „Die öffentliche Verschwendung“, das regelmäßig vom Bund der Steuerzahler herausgegeben wird. Recherchieren Sie im Internet z. B. unter www.schwarzbuch.de einen solchen Fall.
- 8** Recherchieren Sie im Internet, wie viel Steuern Bund, Länder, Gemeinden und die EU einnehmen. Bei Ihrer Recherche hilft Ihnen das Stichwort „Steuerspirale“.

Zusammenfassung

Ergänzen Sie folgende Übersichten und den Lückentext:

Definition: Steuern sind _____ die von den _____ und Unternehmen gezahlt werden, ohne dass diese einen Anspruch auf eine direkte _____ haben.

Einteilung von Steuerarten:

... nach ihrem Steuergegenstand

--	--	--

z. B. _____

... nach ihrer Auswirkung

--	--

z. B. _____

... nach ihrem Empfänger

--	--	--

z. B. _____

Gemeinschaftssteuern sind z. B.:

Staatsausgaben

--	--	--	--

z. B. für _____

1 Entscheiden Sie, ob folgende Aussagen richtig oder falsch sind.

Aussage	richtig	falsch
Staatsausgaben werden auch durch Steuereinnahmen finanziert.		
Alle Steuern müssen direkt an das zuständige Finanzamt gezahlt werden.		
Die Einkommensteuer ist eine Besitzsteuer.		
Lehrer an öffentlichen Schulen werden vom Staat bezahlt.		
Lohnsteuern müssen direkt vom Arbeitnehmer abgeführt werden.		
Die Zahlung von Hartz IV ist ein Personalaufwand.		
Die Biersteuer gehört zu den Verbrauchsteuern.		

2 Ordnen Sie die folgenden Steuern den Steuerarten zu: Besitzsteuern (B), Verkehrsteuern (Vk) und Verbrauchsteuern (Vb). Tragen Sie die entsprechenden Abkürzungen ein:

Biersteuer: _____ Versicherungsteuer: _____ Lotteriesteuer: _____

Tabaksteuer: _____ Grundsteuer: _____ Erbschaft- und Schenkungsteuer: _____

3 Finden Sie z. B. unter www.bundesfinanzministerium.de jeweils zwei weitere Beispiele für diese Steuerarten und geben Sie jeweils an, ob es sich um direkte oder indirekte Steuern handelt und wer die Einnahmen aus diesen Steuerarten erhält.

Notizen



Einkommensteuer

2

Die Lohnerhöhung

Heute ist Familie Schneider in Partystimmung. Vater Horst freut sich nach seiner anstrengenden Fortbildung über eine Lohnerhöhung von 350 € monatlich. Damit erhält Horst im Jahr 4.200 € mehr Gehalt von seinem Arbeitgeber. Er verdient jetzt insgesamt 41.004 € brutto (Gehalt vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben) als Serviceleiter eines Hotels. Alle Familienmitglieder wissen auch schon genau, was mit dem zusätzlichen Geld anzufangen ist und planen beim Abendessen:

- Kim braucht unbedingt mehr Taschengeld, damit sie sich endlich diese neuen Sneaker kaufen kann, die sie neulich auf Instagram entdeckt hat. Die 50 € im Monat reichen da nicht.
- Mike hat im August seine Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker begonnen und kommt mit der Ausbildungsvergütung von 750 Euro gerade so bis zum

Monatsende. Mit einem Zuschuss von seinen Eltern könnte er sich jetzt das eigene Auto kaufen, das er als Auszubildender zum Mechatroniker doch dringend braucht.

- Mutter Renate möchte endlich mal wieder in den Urlaub fahren und findet, dass die Lohnerhöhung dafür ausgegeben werden sollte. Sie selbst verdient mit ihrer Teilzeitstelle in der Boutique nur 18.000 € brutto im Jahr. Da bleibt nichts für einen Familienurlaub übrig.

Vater Horst lacht. „Ihr wisst ja noch gar nicht, was von der Lohnerhöhung am Ende übrig bleibt.“ Darauf fragt Kim verwirrt: „Was meint der Papa denn damit?“

Um die tatsächliche Lohnerhöhung für Horst auszurechnen, brauchen wir auch Informationen zur Einkommensteuer. Warum – und welche?

Einkunftsarten bei der Einkommensteuer

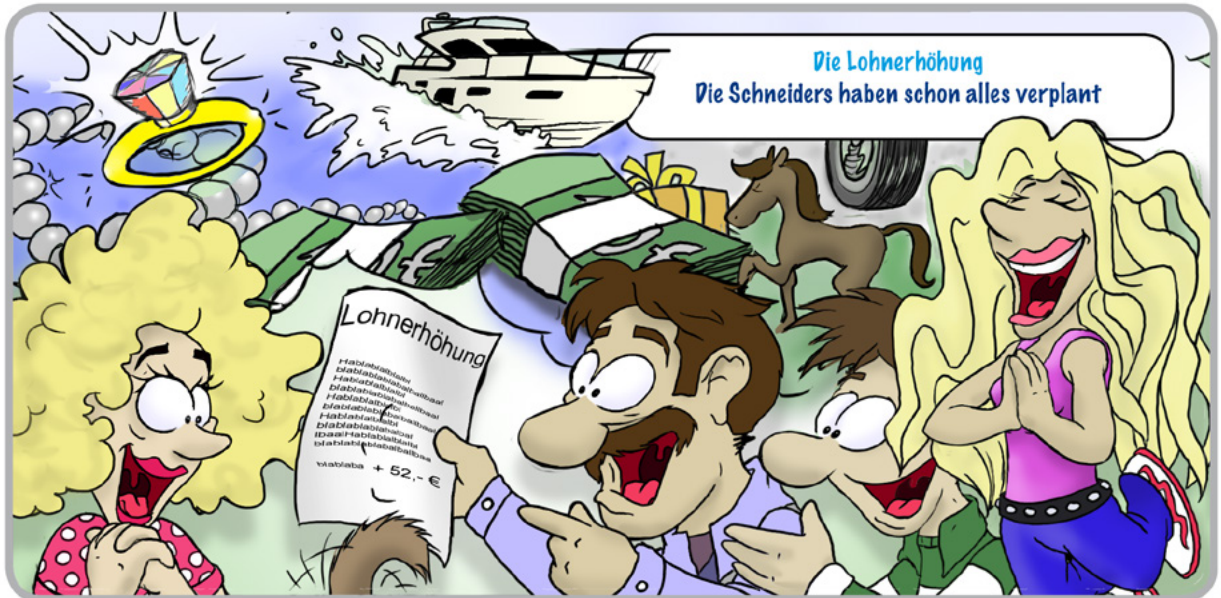
Grundsätzlich hat jeder Bürger sein gesamtes Einkommen zu versteuern: Er ist einkommensteuerpflichtig. Da es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, Geld zu verdienen, werden die steuerbaren Einkommen in folgende sieben Einkunftsarten unterteilt:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, z. B. von Landwirten
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, z. B. von Autohändlern
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, z. B. von Ärzten
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, z. B. von angestellten Verkäufern
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, z. B. Zinserträge
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, z. B. Mieteinnahmen
- sonstige Einkünfte, z. B. Renten

Erzielt jemand Einkommen aus mehreren dieser Einkunftsarten, wird nach Abzug bestimmter Aufwendungen das Gesamteinkommen ermittelt.

Alle Einkommen, die nicht zu diesen Einkunftsarten gehören, sind dagegen nicht steuerbar, z. B. das Taschengeld, BAföG, Trinkgelder, Kindergeld oder Gewinne aus einer Lotterie. Denn unter dem Begriff „sonstige Einkünfte“ werden nicht alle übrigen Einkünfte verstanden. Es ist genau festgelegt, welche Einkünfte darunter fallen, wie beispielsweise Renten oder bestimmte Unterhaltszahlungen.

Für Arbeitnehmer spielt die Einkunftsart „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ eine besondere Rolle. Denn darunter fallen die Lohneinkünfte, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Provisionen und zusätzliche Zahlungen, wie z. B. das Weihnachtsgeld.



Der Steuertarif

Durch den Steuertarif wird ermittelt, wie viel Einkommensteuer bei einem bestimmten Jahreseinkommen gezahlt werden muss.

Die Steuersätze sind je nach dem „zu versteuernden Einkommen“¹ unterschiedlich hoch, denn grundsätzlich gilt: Jeder soll nach seiner Leistungsfähigkeit besteuert werden. Das bedeutet, dass Bürger mit höherem Einkommen auch eine höhere Einkommensteuer zahlen. So gibt es drei unterschiedliche Zonen im Aufbau des Einkommensteuertarifs, damit die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen tatsächlich berücksichtigt und jeder gleich behandelt wird.

Die Nullzone:

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland heißt es in Artikel 1 Abs. 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar ...“. Das bedeutet unter anderem, dass ihm der Staat ein lebensnotwendiges Einkommen belässt (Existenzminimum). Dieses darf nicht wegbesteuert werden. So zahlen Verdiener von kleinem oder nur sehr geringem Einkommen keine Einkommensteuer. Steuerlich wird dies durch den sogenannten Grundfreibetrag (Nullzone) berücksichtigt.

Progressionszone:

Mit dem Eingangssteuersatz beginnt der „progressive“ Einkommensteuertarif. Das bedeutet, dass in dieser Zone mit steigendem Einkommen ein höherer Prozentsatz gilt. Der Steuersatz steigt also vom Eingangssteuersatz bis zum Spitzensteuersatz an.

¹ Der Begriff „zu versteuerndes Einkommen“ wird in den Situationen vier und fünf genauer beschrieben.

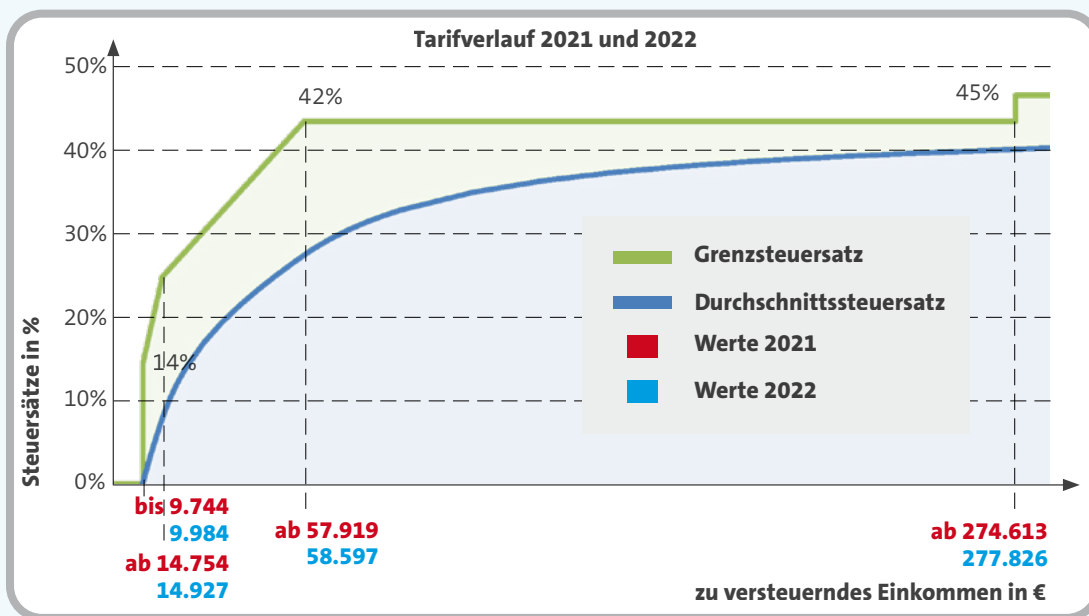
Proportionalzone:

In dieser Zone ist der Steuersatz grundsätzlich gleichbleibend. Es gilt also der einheitliche Spitzensteuersatz. Ab einer bestimmten Einkommenshöhe gilt dann jedoch ein noch höherer Steuersatz. Dieser kennzeichnet die sogenannte „Reichensteuer“ als Teil der Einkommensteuer (auch Balkonsteuer genannt).

Diese jeweils höheren Steuersätze gelten allerdings nicht für das gesamte zu versteuernde Einkommen, sondern immer nur für den Teil des Einkommens, der den jeweils letzten Grenzwert übersteigt. So wird z. B. bei jedem Einkommen nur der Teil berücksichtigt, der den Grundfreibetrag (erste Grenze) übersteigt. Durch diese Berücksichtigung der Grenzbelastung kommt es, dass der Durchschnittssteuersatz niedriger als der Tarif ist.

In der folgenden Grafik ist oberhalb die Grenzbelastung dargestellt. Dieser Steuertarif gibt an, mit wie viel Prozent jeder zusätzliche Euro, um den das Einkommen erhöht wird, besteuert wird.

Unterhalb der Grenzbelastung ist die Durchschnittsbelastung dargestellt. Die Durchschnittsbelastung zeigt an, mit wie viel Prozent das jeweilige Einkommen insgesamt besteuert wird.



Eine Übersicht über die zu zahlende Steuerschuld erhalten Sie in entsprechenden Steuertabellen für jedes zu versteuernde Einkommen. Unter www.bmf-steuerrechner.de können Sie auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen unter anderem die Einkommensteuerschuld für ein bestimmtes Einkommen ermitteln.

Hinweis: Bei einem höherem Einkommen wird zusätzlich noch der Solidaritätszuschlag fällig.

Kalte Progression und heimliche Steuererhöhung

Erhöht sich das Einkommen, steigt im Regelfall der Steuersatz und damit auch die Einkommensteuer. Dies bemerken Steuerzahler insbesondere bei einer Lohnerhöhung oder einem Jobwechsel mit besserem Verdienst. Von kalter Progression spricht man, wenn die Lohnerhöhung lediglich die Inflation – also gestiegene Preise für Waren und Dienstleistungen – ausgleicht, wegen des höheren Steuersatzes aber die Durchschnittsbelastung ansteigt. Um diesen Effekt abzumildern, passt der Gesetzgeber regelmäßig die Tarifeckwerte an. Dabei orientiert er sich an der allgemeinen Preissteigerung, nicht aber an den durchschnittlichen Lohnsteigerungen. Weil der Steuertarif nicht an die steigenden Löhne angepasst wird, kommt es zu Steuermehrbelastungen. Dies nennt man auch „heimliche“ Steuererhöhungen.

- 1 Finden Sie zu den sieben Einkunftsarten, die in der Infobox 1 genannt sind, jeweils mindestens ein weiteres Beispiel.
- 2 Bestimmen Sie die in der Situation beschriebenen Einkunftsarten der einzelnen Familienmitglieder. Nutzen Sie hier die Infobox 1.
- 3 Recherchieren Sie im Internet den aktuellen Grundfreibetrag, den Eingangssteuersatz, den Spitzensteuersatz und die Einkommensgrenzen für diese Steuersätze. Nutzen Sie auch die Infobox 2.
- 4 In welchen Tarifzonen der Einkommensteuer liegen Renate, Horst und Mike? Nutzen Sie hier die Infobox 2.
- 5 Erklären Sie die Bedeutung des Grundfreibetrags am Beispiel von Mikes Ausbildungsvergütung, die sein gesamtes Einkommen darstellt.
- 6 Unterstellen Sie, dass nach Abzug aller steuerlich relevanten Beträge Horst und Renate gemeinsam vor Horsts Lohnerhöhung ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 52.000 € und nach seiner Lohnerhöhung ein zu versteuerndes Einkommen von 56.000 € erzielen.
 - a) Wie hoch war ihre Steuerbelastung vor der Lohnerhöhung, wenn der Durchschnittssteuersatz 15% betrug?
 - b) Wie viel Steuern müssten Horst und Renate nach der Lohnerhöhung zahlen, wenn der Durchschnittssteuersatz nicht ansteigen würde – also proportional und damit immer noch 15 % wäre?
 - c) Wie hoch ist die Steuerbelastung von Horst und Renate nach der Lohnerhöhung, wenn der Durchschnittssteuersatz dann bei 16 % läge?
 - d) Berechnen Sie die Differenz aus den Ergebnissen c) und b) und erklären Sie den Effekt der Progression am Beispiel der Lohnerhöhung von Horst.
- 7 Knobelaufgabe: Begründen Sie, ob folgende Aussage richtig ist: Wenn die Preise um 5 % steigen, erleiden die meisten Arbeitnehmer dann keinen Einkommensverlust, wenn gleichzeitig die Löhne um 5 % steigen. Beachten Sie bei Ihrer Begründung insbesondere die Progressionszone des Steuertarifs und nutzen Sie hier die Infobox 3 sowie Ihre Ergebnisse aus dem Arbeitsauftrag 6.
- 8 Erkundigen Sie sich bei drei Personen (Eltern, Lehrer usw.), wie viel Einkommensteuer diese ungefähr im Jahr zahlen. Beachten Sie, dass die Angaben freiwillig sind und nur mit Zustimmung der Personen in der Klasse vorgestellt werden dürfen.
- 9 Zahlen Sie Einkommensteuer? Begründen Sie Ihre Antwort.
- 10 Ein Politiker möchte das Einkommensteuersystem in Deutschland vereinfachen. Er setzt sich in einer Tageszeitung für einen einheitlichen Steuersatz von 32 % für alle Steuerzahler ein. Zusätzlich sollen Befreiungen, Ausnahmen und Sonderregelungen für Steuerpflichtige gestrichen werden.
 - a) Überlegen Sie sich Vor- und Nachteile des Einkommensteuersystems mit den einzelnen Tarifzonen in Deutschland. Nutzen Sie auch das Internet.
 - b) Verfassen Sie einen Leserbrief, in dem Sie Ihre Meinung zur Aussage des Politikers nennen und begründen.

Zusammenfassung

Führen Sie zu den einzelnen Einkunftsarten jeweils ein Beispiel (Beruf) auf:

Einkünfte aus:

1. Land- und Forstwirtschaft
2. Gewerbebetrieb
3. selbstständiger Arbeit
4. nichtselbstständiger Arbeit
5. Kapitalvermögen
6. Vermietung und Verpachtung
7. sonstigen Einkünften

Beispiele:

Ergänzen Sie folgende Tabelle:

Steuertarif				
Tarifzone:				
Merkmal:				
Einkommen:	bis	bis	ab	ab
Steuertarif:				
Stellen Sie die Tarifzone bitte bildlich dar oder beschreiben Sie: Treppe, Gerade, schräg.				

1 Entscheiden Sie, ob folgende Aussagen richtig oder falsch sind.

Aussage	richtig	falsch
In Deutschland gibt es eine „Reichensteuer“ als Teil der Einkommensteuer.		
Ein Arbeitnehmer erhält Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.		
In Deutschland wird die Einkommensteuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerzahler bemessen.		
Wer unter dem Grundfreibetrag verdient, zahlt keine Einkommensteuer.		
Die Höhe der Einkommensteuer wird grundsätzlich aus dem zu versteuernden Jahreseinkommen bestimmt.		
Einkommensteuer muss jeder zahlen, der Einkommen hat, weil auch der Wenigverdiener Leistungen des Staates in Anspruch nimmt		

2 Es liegt folgende Situation vor:

Einkommen Fall I: Lohnbezüge Januar – Juni 500 Euro monatlich
 Lohnbezüge Juli – Dezember 550 Euro monatlich

Einkommen Fall II: Lohnbezüge Januar – Juni 550 Euro monatlich
 Lohnbezüge Juli – Dezember 500 Euro monatlich

Welche Aussagen sind hier zutreffend? (Es können mehrere Aussagen passen.)

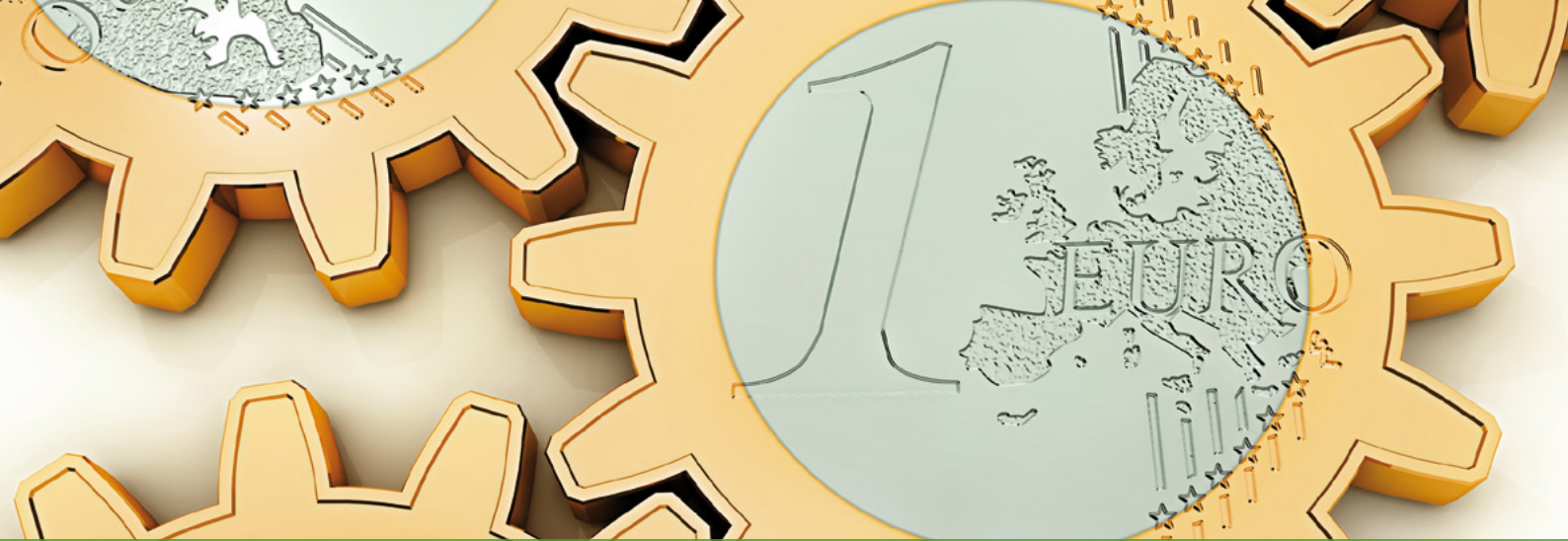
- A. Im Fall I ist ein höherer Betrag an Einkommensteuer fällig als im Fall II.
- B. Im Fall II ist ein höherer Betrag an Einkommensteuer fällig als im Fall I.
- C. Die Einkommensteuerbeträge im Fall I und II sind gleich hoch.
- D. Für die Höhe der Jahressteuerschuld ist es ohne Bedeutung, in welchen Monaten und in welchen Einzelbeträgen der Lohn gezahlt wurde.
- E. Die am Anfang des Jahres gezahlten Beträge werden niedriger besteuert als die am Ende eines Jahres gezahlten Beträge.

- 3** Recherchieren Sie im Internet unter www.bmf-steuerrechner.de (Einkommensteuer) für folgende zu versteuernde Einkommen den Betrag der Einkommensteuer, die Durchschnittsbelastung in Prozent und die Grenzbelastung in Prozent.

Zu versteuerndes Einkommen von:

- a) der Restaurantfachfrau Sabrina, nicht verheiratet: 18.150 €
- b) dem Bankkaufmann Max, nicht verheiratet: 36.500 €
- c) dem Ehepaar Jasmin und Thomas, Büroangestellte mit insgesamt 36.500 €
- d) der Eventmanagerin Eva, nicht verheiratet: 52.400 €
- e) dem Ingenieur Karl und seiner Ehefrau Elke: 52.400 €

Notizen



Lohnsteuer und Lohnsteuerklassen

3

Menschen dritter Klasse?

Mike hat sich heute einmal ganz genau seine Lohnabrechnung angeschaut und er wundert sich: Da steht, dass er in der Steuerklasse eins ist und Lohnsteuer wurde ihm nicht von der Ausbildungsvergütung abgezogen. Ob es da einen Zusammenhang gibt? Was hat es wohl mit der Lohnsteuerklasse auf sich?

Er fragt seine Eltern: „Ich bin Klasse drei“, sagt Horst, „das ist besser als Klasse eins“. Aber so genau weiß er nicht, warum das so ist – nur, dass man da weniger Steuern zahlt. „Komisch“, meint Mike, „ich zahl doch gar keine Steuern, und beim Fußball ist die erste doch auch besser als die dritte Liga“. Jetzt sagt Renate auch noch, dass sie in der Steuerklasse fünf ist und dass sie deshalb prozentual mehr Steuern zahlt als Horst. „Wie funktioniert das denn jetzt?“, fragt Mike: „Mama, du hast doch nur eine Teil-

zeitstelle und Papa verdient doch viel mehr.“ Die beiden antworten, dass sie durch diese Wahl der Steuerklassen insgesamt jeden Monat mehr Geld bekommen. Da würde sich ein Wechsel der Steuerklassen nicht lohnen.

Wie bei jedem Gespräch muss sich Kim wieder einmischen und nach ihrer Steuerklasse fragen. Die sollte natürlich besser sein als die von Mike, denn schließlich wäre sie ja viel jünger. So ist Kim auch etwas enttäuscht, als Horst sagt, dass sie ebenfalls die Steuerklasse eins erhalten würde, wenn sie einen Job aufnimmt.

Doch Mike weiß immer noch nicht so genau, was es mit dieser Steuerklasse auf sich hat ...

Im Zusammenhang mit der Einkommensteuer gibt es die Lohnsteuer und damit auch Lohnsteuerklassen. Warum – und welche sind das?

Die Grundlagen der Lohnsteuer

Worum geht es bei der Lohnsteuer? Genau betrachtet, ist die Lohnsteuer keine eigene Steuer, sondern nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer für Arbeitnehmer. Das Besondere der Lohnsteuer besteht darin, dass sie als Quellensteuer sofort dort einbehalten wird, wo die Einkünfte erzielt werden:

Die Lohnsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) wird daher vom Arbeitgeber (Betrieb, Unternehmen) bei der Lohn- und Gehaltszahlung an den Arbeitnehmer zusammen mit seinen Sozialabgaben (Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) einbehalten und an das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger abgeführt. Damit kann die Lohnsteuer als monatliche Vorauszahlung auf die jährliche Einkommensteuerschuld betrachtet werden. Für den Arbeitnehmer soll dieses Verfahren eine Erleichterung darstellen, da so nicht die gesamte Einkommensteuerschuld auf einmal gezahlt werden muss. Außerdem hat der Staat gleichmäßigere und planbarere Einnahmen durch die monatlichen Zahlungen der Lohnsteuer.

Die Lohnsteuerklassen

Auch bei der Berechnung der Lohnsteuer soll die individuelle Situation eines Arbeitnehmers, wie z. B. Familienstand oder Kinderzahl, berücksichtigt werden. Deshalb werden alle Arbeitnehmer in Steuerklassen eingeteilt. So wird versucht, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse monatlich den Betrag vom Lohn abzuziehen, der zusammengerechnet am Jahresende bei der Einkommensteuerschuld zu erwarten ist. Folgende Steuerklassen werden unterschieden:

Steuerklasse I: für ledige, geschiedene, verwitwete oder dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer

Steuerklasse II: für ledige, geschiedene, verwitwete oder dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer, die alleinerziehend mit mindestens einem Kind sind, das in ihrem Haushalt angemeldet ist

Steuerklasse III: für Verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner, diese Wahlmöglichkeit ist günstig, wenn ein Arbeitnehmer wesentlich mehr Gehalt bekommt und der andere Ehepartner die Steuerklasse V wählt

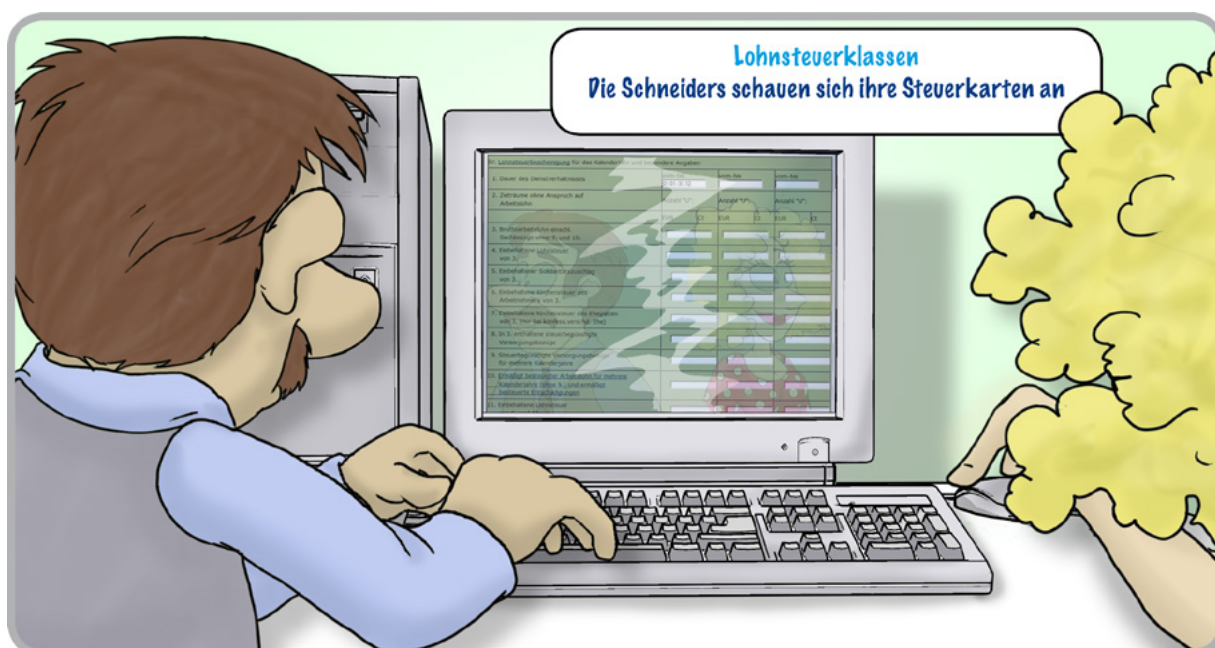
Steuerklasse IV: für Verheiratete, die Arbeitslohn beziehen. Sinnvoll ist die Wahl dieser Steuerklassenkombination bei ähnlich hohen Gehältern. Die Steuerklassen IV/IV werden dem Ehepaar standardmäßig zugewiesen, wenn es keine andere Wahl trifft.

Steuerklasse V: für Verheiratete, wenn der andere Partner die Steuerklasse III gewählt hat

Steuerklasse VI: für Arbeitnehmer, die ein zweites oder mehrere Arbeitsverhältnisse haben

Durch diese Einteilung in Steuerklassen kann es dazu kommen, dass von vergleichbaren Monatseinkommen unterschiedlich hohe Lohnsteuern an das Finanzamt bezahlt werden. Die Jahreslohnsteuerschuld lässt sich mithilfe von Steuertabellen ermitteln. Hier ist z. B. unter www.bmf-steuerrechner.de (Lohnsteuer) für einen bestimmten Bruttoarbeitslohn die Lohnsteuer in der jeweiligen Steuerklasse aufgeführt. Da der Lohn meistens für kürzere Zeiträume gezahlt wird, gibt es Lohnsteuertabellen z. B. für monatliche Zahlungen. Die Jahresbeiträge der Jahreslohnsteuertabelle sind in diesem Fall durch 12 geteilt worden. So ergaben sich für die einzelnen Steuerklassen bei einem monatlichen Bruttoverdienst von z. B. 2.300 € im Jahr 2021 folgende monatliche Lohnsteuerbeträge²:

Monatlicher Bruttoverdienst: 2.300 €						
Lohnsteuerklasse	I	II	III	IV	V	VI
monatlicher Lohnsteuerbetrag ² in €	234,33	192,00	23,83	234,33	496,50	528,16



² Der Zuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung und der Zusatzbeitrag zur Krankenkasse sollen hier außer Betracht bleiben.

Steuerklassenwahl bei Ehegatten

Ehegatten können die Steuerklassenkombinationen III und V oder IV und IV oder das Faktorverfahren wählen. Die Kombination IV und IV ist sinnvoll, wenn beide Ehegatten etwa gleich viel verdienen. Hier ist der Lohnsteuerabzug wie in der Steuerklasse I gestaltet. Bezieht ein Ehepartner deutlich mehr Lohn, ist die Kombination III für denjenigen, der mehr verdient, und V für denjenigen, der weniger verdient, sinnvoll. Hier ist der prozentuale Abzug in der Steuerklasse III geringer als in der Steuerklasse V. Dadurch kann es jedoch am Jahresende zu Nachzahlungen kommen. Um dies zu vermeiden, kann das Faktorverfahren gewählt werden. Dabei entspricht die Höhe des Lohnsteuerabzugs für die Ehegatten am ehesten der letztendlichen Jahressteuerschuld. Dieses Verfahren lohnt sich vor allem für Ehepaare mit konstanten Einkommen. Alle Wahlmöglichkeiten können Ehepaare nur nutzen, wenn sie nicht dauerhaft getrennt leben.

Freibeträge beantragen – Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung

Mit einem Freibetrag können sich Arbeitnehmer direkt ein höheres monatliches Nettogehalt sichern und müssen nicht bis zum nächsten Steuerbescheid warten, weil bestimmte Ausgaben bereits beim monatlichen Lohnabzug berücksichtigt werden. Vor allem für Arbeitnehmer, die hohe Kosten haben, lohnt sich ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung. Dies können hohe Werbungskosten, z. B. für einen langen Arbeitsweg, Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung oder hohe Fortbildungskosten sein, wenn diese den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro im Jahr übersteigen. Auch Sonderausgaben wie z. B. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten und/oder außergewöhnliche Belastungen, wie etwa hohe Krankheitskosten, können bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen mehr als 600 Euro pro Jahr betragen.

Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung wird beim Finanzamt gestellt. Er gilt für zwei Jahre. Ändern sich aber die Umstände, z. B. weil sich nach einem Jobwechsel der Arbeitsweg verkürzt, muss der Freibetrag herabgesetzt werden. Für den Antrag muss ein amtliches Formular genutzt werden. Die Formulare stehen z. B. unter www.formulare-bfinv.de zur Verfügung. Wer einen Freibetrag erhält, muss in jedem Fall eine Einkommensteuererklärung abgeben. Das Finanzamt rechnet dort nach, ob zu hohe Freibeträge berücksichtigt wurden.

Kinderfreibetrag

Für Kinder bis zum 18. Lebensjahr oder Kinder, die sich bis zum 25. Geburtstag in einer Ausbildung befinden, erhalten Eltern einen Kinderfreibetrag. Dabei handelt es sich um einen Steuerbetrag, mit dem die finanzielle Belastung von Eltern abgemildert werden soll. Er wird bei den Lohnsteuerklassen der Eltern berücksichtigt. Er beträgt z. B. im Jahr 2021 insgesamt 8.388 Euro. Erhalten die Eltern für das Kind das Kindergeld, wird bei der Einkommensteuererklärung vom Finanzamt nachgerechnet, ob der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld günstiger ist.

- 1** Welche Mitglieder der Familie Schneider zahlen Lohnsteuer? Nutzen Sie die Infobox 1 und begründen Sie Ihre Antwort.
- 2** Beschreiben Sie am Beispiel eines Familienmitgliedes der Familie Schneider, wie die Lohnsteuer an das Finanzamt überwiesen wird. Nutzen Sie hier die Infobox 1.
- 3** In der Situation machen die einzelnen Familienmitglieder Angaben zu ihren Steuerklassen. Stimmen diese Angaben? Nutzen Sie zur Begründung die Infobox 2. Mike möchte nach seiner Ausbildung monatlich 2.300 Euro brutto verdienen. Wie viel Lohnsteuer müsste sein Arbeitgeber im Monat abführen? Was wird noch abgezogen? Nutzen Sie die Infobox 1 und 2 oder das Internet, z. B. www.bmf-steuerrechner.de
- 5** In der Situation überlegen Horst und Renate, ob sie beide die Lohnsteuerklasse wechseln sollen. Welche Möglichkeiten hat das Ehepaar laut Infobox 3?
- 6** Erkundigen Sie sich bei drei Personen (Eltern, Lehrer usw.), in welcher Lohnsteuerklasse diese sind. Begründen Sie die Zuordnung dieser Personen in die entsprechende Lohnsteuerklasse.

- 7** Knobelaufgabe: Beraten Sie das Ehepaar Schneider bei der Frage, ob dieses seine Steuerklasse ändern sollte. Unterstellen Sie, dass Horst 3.500 € brutto im Monat verdient und Renate 1.500 €. Recherchieren Sie dafür unter www.bmf-steuerrechner.de (Lohnsteuer) und berechnen Sie den Lohnsteuerabzug pro Monat für Horst, Renate, und beide zusammen, wenn die Kinder unberücksichtigt bleiben sollen und
- beide die Lohnsteuerklasse IV haben
 - wenn Horst die Steuerklasse III und Renate die Steuerklasse V hat
 - wenn beide das Faktorverfahren wählen und der Faktor 0,94 beträgt.
- 8** Finden Sie für sich Beispiele für sechs konkrete Lebenssituationen, in denen Sie persönlich in den jeweiligen Lohnsteuerklassen eingeordnet sind.

Zusammenfassung

Ergänzen Sie folgenden Lückentext:

Die Lohnsteuer ist eine _____ der Einkommensteuer für _____ und wird vom _____ einbehalten.

Formulieren Sie möglichst kurz, mit eigenen Worten, welche Arbeitnehmer in die Lohnsteuerklassen eingeordnet werden bzw. welche Wahl der Lohnsteuerklassen bei Ehegatten sinnvoll ist :

Steuerklasse I: _____
 Steuerklasse II: _____
 Steuerklasse III: _____
 Steuerklasse IV: _____
 Steuerklasse V: _____
 Steuerklasse VI: _____

- 1** Entscheiden Sie, ob folgende Aussagen richtig oder falsch sind.

Aussage	richtig	falsch
Die Höhe der Lohnsteuer ist abhängig von der Lohnsteuerklasse des Arbeitnehmers.		
Eine alleinerziehende Mutter, deren minderjährige Tochter in ihrem Haushalt angemeldet ist, hat die Lohnsteuerklasse I.		
Jeder Bürger zahlt in Deutschland Lohnsteuer.		
Ein nicht verheirateter Arbeitnehmer ist in der Lohnsteuerklasse I, auch wenn er mit seiner Freundin und deren Kind in einer Wohnung lebt.		
Verheiratete müssen beide in die Lohnsteuerklasse IV.		
Getrennt lebende Ehepartner sind beide in der Lohnsteuerklasse I, wenn sie keine Kinder haben.		

- 2** Welche Lohnsteuerklasse bzw. -klassen haben die folgenden Personen bzw. sollten die Ehepaare wählen?

Personen	Lohnsteuerklasse
Der Single Klaus Ebert arbeitet als Verkäufer in einem Supermarkt.	
Jasmin Schneider ist Ärztin in einem Krankenhaus und ihr Mann Heinz hat eine Teilzeitstelle als Maler.	
Brigitte Weigel ist neben ihrer ersten Berufstätigkeit als medizinische Fachangestellte zusätzlich als Kellnerin tätig.	
Erwin Müller ist Lehrer und seine Frau Petra Lehrerin. Sie arbeiten beide in einem Gymnasium.	
Jens und Ute Schmitt haben sich dauerhaft getrennt. Jens arbeitet als Marketingleiter und Ute ist Floristin. Der gemeinsame Sohn Marc ist in der Wohnung von Ute angemeldet.	
Paul Schneider arbeitet in Teilzeit in einer Werkstatt. Er lebt mit seiner Freundin Tanja in einer gemeinsamen Wohnung. Beide sind nicht verheiratet.	



Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung

4

Nie wieder Urlaub?

Es ist Januar. Wieder sitzen Schneiders beim Frühstück. Kim schaut traurig. „Was ist denn los, Schätzchen?“, fragt die Mutter. „Ach, die reden alle schon wieder vom Sommerurlaub. Leonie fliegt mit ihren Eltern nach Mallorca, Nasibe ist drei Wochen bei ihrer Oma in der Türkei und Claudia fährt mit ihrem Vater in einem Wohnmobil durch Frankreich.“

„Und wir? Unser letzter richtig großer Urlaub ist jetzt schon zwei Jahre her.“ „Das tut mir leid“, antwortet Renate, „aber du weißt doch, dass wir dafür kein Geld haben. Im letzten Jahr ging auch wirklich alles kaputt: Erst das Auto, dann die Spülmaschine, dann der Herd – und die Reparaturkosten sind immer noch nicht ganz beglichen.“ „Außerdem haben wir gerade im Dezember die Zahnarztrechnung für Renates neuen Zahnersatz bezahlt und mit der Spende für das Kinderhilfswerk waren alle aus der Familie doch einverstanden.“

„Dann muss Papa ständig tanken, weil er jetzt 40 km zur Arbeit fährt – warum haben die das neue Hotel auch so weit weggebaut!“

„Na wartet mal ab“, sagt Vater Horst, „wir müssen uns diese Woche sowieso hinsetzen und unsere Einkommensteuererklärung ausfüllen. Ich glaube, es hat sich gelohnt, dass wir zu Beginn des letzten Jahres in die Steuerklassen III und V gewechselt sind und meine Lohnerhöhung im September spielt auch eine Rolle. Wenn wir uns jetzt bei der Einkommensteuererklärung richtig Mühe geben, dann bekommen wir vielleicht so viel zurück, dass es doch noch mit dem Urlaub klappt. Denn den haben wir uns alle verdient.“

„Wenn man sich dabei Mühe gibt, bekommt man mehr Geld?“, fragt sich Kim. Ist das so?

Um Kims Frage zu beantworten, brauchen wir Informationen darüber, was eine Einkommensteuererklärung ist.

Die Grundlagen zur Einkommensteuererklärung

Arbeitnehmer, die z. B. auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag³ eintragen lassen, die neben ihrem Gehalt weitere Einkünfte über 410 € bezogen haben, und Ehegatten mit der Steuerklassenkombination III/V oder dem Faktorverfahren müssen eine Einkommensteuererklärung einreichen.

Hier werden zunächst alle Einkünfte, die im Kalenderjahr erzielt wurden, zusammengezählt. Von diesen Gesamteinkünften des Steuerpflichtigen werden nun die Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen. Das nennt man auch „etwas von der Steuer absetzen“. Nach Abzug dieser Kosten ergibt

³ Freibeträge können Sie beim Finanzamt beantragen, wenn Sie bestimmte Aufwendungen haben oder Ihnen Pauschbeträge zustehen. Die Beträge werden dann bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens berücksichtigt.

sich dann das tatsächlich zu versteuernde Einkommen. Dieses zu versteuernde Einkommen stellt die Grundlage für die Berechnung der Steuerschuld dar. Wenn man etwas „von der Steuer absetzt“, dann erhält man den Betrag also nicht vollständig zurück, sondern man reduziert das Einkommen, auf das man Steuern zahlt.

Auf das zu versteuernde Einkommen wird die genaue Steuerschuld berechnet. Davon werden dann noch die Steuerermäßigungen abgezogen. Am häufigsten kommt dabei der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen vor. Die so errechnete Steuerschuld wird mit dem Betrag der im letzten Kalenderjahr bereits gezahlten Lohnsteuer verglichen. Ist dieser Betrag der Lohnsteuerzahlungen höher als die berechnete Steuerschuld, wird die Differenz durch das Finanzamt zurückerstattet (Steuererstattung). Ist der gezahlte Lohnsteuerbetrag niedriger, so muss eine Steuernachzahlung geleistet werden (Steuernachzahlung).

Die Einkommensteuererklärung ist bis zum 31. Juli des Folgejahres zu erstellen. Wird die Steuererklärung von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein erstellt, ist sie bis Ende Februar des Zweitfolgejahres abzugeben. Auf Antrag können Fristen verlängert werden. Die Einkommensteuererklärung muss auf amtlichen Vordrucken oder über die Internetseite www.elster.de abgegeben werden. Die Antragsformulare liegen beim Finanzamt aus oder sind im Internet unter www.elster.de oder unter www.formulare-bfinv.de erhältlich.



Abzugsfähige Beträge und Pauschalen

Bei der Berechnung der Einkommensteuer wird nicht nur die Höhe des jeweiligen Einkommens berücksichtigt, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerzahlers. Für Arbeitnehmer soll dies durch die Einteilung in Lohnsteuerklassen abgebildet werden. Dennoch handelt es sich bei der Lohnsteuerzahlung nur um eine Schätzung der Einkommensteuerschuld. So können z. B. auch Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich geltend gemacht werden.

Es gibt vier wichtige Bereiche, mit denen sich die Steuerbelastung senken lässt:

- **Werbungskosten:** sind solche Kosten, die dem Arbeitnehmer dadurch entstehen, dass er einem „Erwerb“ nachgeht, also berufstätig ist, z. B. die Kosten für Fahrten zur Arbeitsstelle. Ein Betrag in Höhe von 1.000 € pro Jahr wird für jeden Arbeitnehmer pauschal berücksichtigt (Arbeitnehmer-Pauschbetrag). Diese Pauschale steht also jedem Arbeitnehmer zu, unabhängig davon, ob er wirklich diese Werbungskosten hat, und sie wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt. Es lohnt sich also in der Regel nur dann, in Einzelabrechnungen Werbungskosten nachzuweisen, wenn diese insgesamt mehr als 1.000 € betragen.

- **Sonderausgaben:** sind private Ausgaben des Arbeitnehmers, die der Staat als sehr sinnvoll ansieht und deshalb steuerlich begünstigt, z. B. Kosten für die Altersvorsorge oder Spenden. Auch hier gibt es genau festgelegte Pauschalen für unterschiedliche Sonderausgaben.
- **Außergewöhnliche Belastungen:** sind Aufwendungen, die nicht jeder Arbeitnehmer hat. Es werden besondere Umstände, wie z. B. Krankheitskosten, berücksichtigt.
- **Steuerermäßigungen:** sind Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen (z. B. Fensterputzer), haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen (z. B. Haushaltshilfe) oder Handwerkerleistungen für z. B. Reparaturen im Haushalt, die sich steuermindernd auswirken, wenn sie bei der Steuererklärung angegeben werden. Auch die energetische Sanierung des Eigenheims kann steuermindernd berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zu den abzugsfähigen Beträgen und entsprechenden Pauschalen erhalten Sie z. B. unter www.steuerzahler.de – Meine erste Steuererklärung.

Die freiwillige Einkommensteuererklärung

Viele Arbeitnehmer erhalten durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung eine Rückerstattung von zu viel gezahlten Lohnsteuerbeträgen. Aus diesem Grund lohnt es sich zu wissen, wann eine Einkommensteuererklärung sinnvoll ist: So übersteigen z. B. bei vielen Arbeitnehmern die Werbungskosten und die Sonderausgaben die Pauschalbeträge oder es sind außergewöhnliche Belastungen entstanden. Wurden Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse, Handwerkerleistungen oder energetische Sanierungen gezahlt, können diese durch Angabe bei der Einkommensteuererklärung ebenfalls zu Steuerermäßigungen führen. Eine Einkommensteuererklärung lohnt sich auch, wenn die Höhe des Arbeitslohnes während des Jahres nicht immer gleich war. Denn nach einer Gehaltserhöhung wird ein Arbeitnehmer so besteuert, als ob er dieses höhere Gehalt das ganze Jahr bezogen hätte. Hat ein Steuerpflichtiger im Verlauf des Jahres geheiratet, kann sich durch eine Zusammenveranlagung die Steuerschuld mindern. Auch hier sollte eine Einkommensteuererklärung freiwillig abgegeben werden.

Für diese freiwillige Einkommensteuererklärung muss beim Finanzamt ein Antrag auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung (Antragsveranlagung) bis spätestens zum 31. Dezember des vierten Jahres, also innerhalb von vier Jahren, abgegeben werden.

Hilfe bei der Einkommensteuererklärung erhalten Steuerzahler unter anderem bei den bundesweiten Lohnsteuerhilfvereinen oder bei Steuerberatern.



Urlaub

Die Schneiders im Auto auf dem Weg in den Urlaub

Besonderheiten bei Ehegatten

Ehegatten können sich entweder einzeln oder zusammen veranlagern lassen.

Bei der Einzelveranlagung werden jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet und jeder Ehegatte erstellt eine eigene Steuererklärung.

Auch die Zusammenveranlagung der Ehegatten (Ehegattensplitting) beginnt mit der gesonderten Ermittlung der von jedem Ehepartner erzielten Einkünfte. Im weiteren Verlauf bilden die Einkünfte der Ehegatten jedoch eine Einheit.

Es wird dann dieses gemeinsam zu versteuernde Einkommen halbiert und der entsprechende Steuersatz für das hälftig zu versteuernde Einkommen angewandt. Dieser kann jetzt geringer sein als bei der Einzelveranlagung desjenigen Ehepartners, der mehr verdient. Mit diesem Steuersatz wird die Steuerschuld des Gesamteinkommens beider Ehegatten bestimmt. So ergibt sich für Ehegatten, die nicht über gleiche Einkommen verfügen, weil z. B. ein Partner gar nicht arbeitet, ein Steuervorteil.

- 1** Aus welchem Grund müssen Horst und Renate in der beschriebenen Situation eine Einkommensteuererklärung abgeben? Nutzen Sie für die Begründung Ihrer Antwort die Infobox 1.
- 2** Erstellen Sie eine Übersicht darüber, wie sich aus dem Jahresbruttoeinkommen von Horst und Renate das zu versteuernde Einkommen berechnen lässt. Nutzen Sie hier die Infobox 1.
- 3** In der Situation beschreibt Renate abzugsfähige Beträge, die bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können. Finden Sie diese Kosten heraus und geben Sie jeweils an, ob es sich um Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Steuerermäßigungen handelt. Nutzen Sie hier die Infobox 2 oder das Internet.
- 4** Knobelaufgabe: Unterstellen Sie, dass Horst und Renate von einer Handwerkerrechnung in Höhe von 320 € genau 20 %, also 64 €, als Steuerermäßigung⁴ angeben wollen. Wie hoch ist die tatsächliche Steuerentlastung, die sich aufgrund dieser Angabe ergibt?
Nutzen Sie die Infoboxen 1 und 2.
- 5** Was ist ein abzugsfähiger Pauschalbetrag bei der Einkommensteuerberechnung? Geben Sie ein Beispiel an und erklären Sie, welche Vorteile dadurch für den Arbeitnehmer und das Finanzamt entstehen. Nutzen Sie die Infobox 2.
- 6** Finden Sie Beispiele dafür, wann sich die Abgabe einer freiwilligen Einkommensteuererklärung lohnt. Nutzen Sie die Infobox 3.
- 7** Unterstellen Sie, dass Horst und Renate nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. Welche Gründe würden in der beschriebenen Situation für die Abgabe einer freiwilligen Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung) sprechen? Nutzen Sie zur Begründung Ihrer Antwort die Infobox 3.
- 8** Knobelaufgabe: Erklären Sie, warum die Möglichkeit der Zusammenveranlagung für Ehegatten zu einem Steuervorteil führen kann. Nutzen Sie die Infobox 4.

⁴ Der Begriff „Steuerermäßigungen“ wird im Kapitel 5, Infobox 4 erklärt.

Zusammenfassung

Ergänzen Sie folgende Tabelle:

Einkommensteuererklärung		
Abgabe	Pflicht	Freiwillig (Antragsveranlagung)
Gründe, z. B.		
		Werbungskosten und Sonderausgaben übersteigen die Pauschalbeträge

Ergänzen Sie folgende Übersicht zur Berechnung der Einkommensteuer

Gesamteinnahmen pro Jahr

— _____
 — _____
 — _____

= zu versteuerndes Einkommen ⇒ Steuerschuld

— _____
 = zu zahlende Einkommensteuer

1 Entscheiden Sie, ob folgende Aussagen richtig oder falsch sind.

Aussage	richtig	falsch
Werbungskosten sind die Kosten, die einer Firma für Werbeplakate entstehen.		
Jeder Steuerzahler muss eine Einkommensteuererklärung abgeben.		
Kosten für Fachbücher, die für die Berufsausbildung notwendig sind, zählen zu den Werbungskosten.		
Sonderausgaben können bei den einzelnen Arbeitnehmern unterschiedlich hoch sein.		
Außergewöhnliche Belastungen hängen nicht mit dem Beruf zusammen.		
Alle Arbeitnehmer haben in einem Jahr gleich hohe Ausgaben für Werbungskosten.		

- 2** Berechnen Sie in folgenden Fällen die Werbungskosten und geben Sie an, ob diese in der Steuererklärung geltend gemacht werden sollten:
- a) Ines hat einen Arbeitsweg von 18 km (anrechenbar: 18 km einfache Entfernung; 0,30 € je Einfachkilometer; 220 Arbeitstage im Jahr). Sie hat im letzten Jahr für ihren Beruf Fachliteratur in Höhe von 142,50 € und Arbeitskleidung in Höhe von 280 € eingekauft.
 - b) Paul hat einen Anfahrtsweg von 5 km (anrechenbar: 5 km einfache Entfernung; 0,30 € je Einfachkilometer; 220 Arbeitstage im Jahr). Sein Beitrag zur Gewerkschaft sind 42 € im Jahr und für die Einladungen seiner Freundin in verschiedene Restaurants hat er 920 € bezahlt.
- 3** Berechnen Sie das zu versteuernde Einkommen in folgenden Fällen:
- a) Der Jahresbruttolohn von Emma beträgt 23.000 €. Ihr sind Werbungskosten in Höhe von 800 € und abzugsfähige Sonderausgaben von 3.200 € entstanden.
 - b) Das Ehepaar Reinhold lässt sich gemeinsam veranlagen und hat ein Jahresbruttoeinkommen von 63.000 €. Die Werbungskosten betragen 3.200 €, die abzugsfähigen Sonderausgaben 6.000 € und die außergewöhnlichen Belastungen 640 €, welche die zumutbare Eigenbelastung⁵ überschreiten.

Notizen

⁵ Der Begriff wird im Kapitel 5, Infobox 3 geklärt.

Die abzugsfähigen Kosten bei der Einkommensteuererklärung ⑤

Die Wunderkiste

Es scheint an diesem Wochenende wohl keinen Familienausflug zu geben. „Du weißt doch, dass wir unsere Einkommensteuererklärung machen“, ist der Hinweis der Eltern, als wäre damit alles gesagt. Wenn Kim nicht wüsste, dass das ihre Eltern und ihr Bruder sind, würde sie gerade alle für Einbrecher halten: Sie rennen hin und her, wühlen in Schubladen, kippen Pappschachteln um, kramen in Taschen und suchen Belege. „Wo sind denn nur die Quittungen für den Kauf meiner Uniformen und die ganzen Reinigungskosten der Hotelklamotten?“, fragt Horst. „Die müssten neben der Quittung über unsere Spenden für das Kinderhilfswerk liegen. Außerdem sollten da auch die Nachweise über unsere Beiträge zur Gewerkschaft sein“, antwortet Renate. Renate kann Horst bei der Suche nicht helfen und ruft aus dem Arbeitszimmer: „Ich suche gerade nach den Unterlagen für unsere Rentenversicherung, die Haftpflichtversicherung und unsere Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Ach, hier sind ja auch die Rechnungen vom Tierarzt und unserer Tageszeitung. Ich kann nur die Quittung für meine Fachbücher über Mode nicht finden!“

Mike sitzt am PC und sucht die Entfernungskilometer von der Wohnung bis zu den Arbeitsstellen von Horst und Renate raus. Zum Glück konnte er seine letzte Lohnabrechnung finden, in der seine Jahresbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung stehen.

Alles, was mal in Horsts Schreibtisch war, ist nun in einem Umkreis von 3 Metern um diesen herum auf dem Boden verteilt. Als Dr. House in einem Papierstapel wühlt, schreit Horst: „Dr. House, aus, aus! Du bringst mir ja alles durcheinander! Jetzt sind die Unterlagen über meine Fortbildung mit den Handwerkerrechnungen für unsere Wohnung und meinen privaten Zahnarztrechnungen vermischt“.

Kim will auch etwas beisteuern und findet in einem anderen Stapel die Rechnung ihres Fitnessstudios.

„Nächstes Jahr kommt alles in diese Kiste. Wir eröffnen eine Steuerkiste, damit das Chaos ein Ende hat.“ Was meint Horst nur damit?

Für die Einkommensteuererklärung werden Belege gebraucht. Warum und welche sind das?

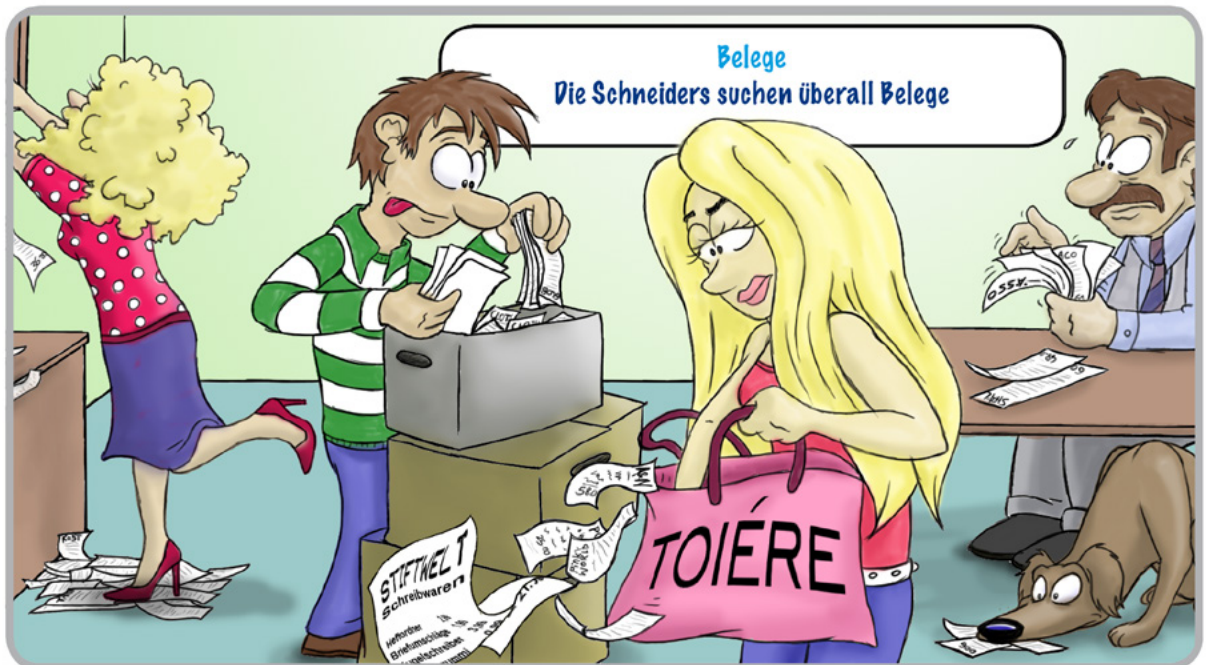
Werbungskosten

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die dadurch auftreten, dass der Steuerpflichtige berufstätig ist. Also muss bei diesen Beträgen ein direkter Bezug zur Berufstätigkeit bestehen. Werbungskosten sind z. B.:

- **Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:** Es kann unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel für die einfache Entfernung pro km 0,30 € für jeden Arbeitstag angesetzt werden (Entfernungspauschale), egal ob der Weg zu Fuß, per Rad, Auto oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Für

Pendler mit langem Arbeitsweg erhöht sich die Entfernungspauschale. Ab dem 21. Entfernungskilometer können 0,35 Euro pro Kilometer angesetzt werden. Auch hier gilt: Es zählt nur der einfache Fahrtweg, d. h. der Rückweg wird bei der Kilometerzahl nicht berücksichtigt. Geringverdiener können die sog. Mobilitätsprämie nutzen.

- **Arbeitsmittel** sind z. B. Fachliteratur, Büromaterialien und typische Berufskleidung sowie deren Reinigung oder teilweise Kosten für einen Computer, wenn die Notwendigkeit der beruflichen Nutzung nachgewiesen werden kann.
 - **Umzugskosten**, wenn der Umzug wegen der Aufnahme einer neuen Arbeitsstelle nötig wurde oder sich dadurch die tägliche Fahrtzeit zur Arbeitsstätte um mindestens eine Stunde reduziert hat.
 - **Bewerbungskosten**, wie z. B. für Bewerbungsmappen, Porto, Kopien, Bewerbungsfotos, Inserate und die Reisekosten für Reisen zu Bewerbungsgesprächen.
 - **Fortbildungskosten und Kontoführungsgebühren** zählen zu den Werbungskosten, wenn ein Zusammenhang zur Berufstätigkeit besteht.
 - **Homeoffice**: Wer zu Hause arbeitet, kann für die Arbeit von zuhause pauschal 5 Euro pro Tag, maximal 600 Euro im Jahr ansetzen. Dies geht auch, wenn man kein separates Arbeitszimmer hat. Die Regelung gilt zunächst für 2020/2021.
- Übrigens: Auch die Kosten für die Berufsausbildung zählen zu den Werbungskosten.



Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Aufwendungen des Steuerzahlers, die aufgrund privater Entscheidungen entstanden sind und keinen Bezug zur Berufstätigkeit haben. Dennoch werden Sonderausgaben z. B. aus sozialpolitischen Gründen bei der Ermittlung der Einkommensteuer berücksichtigt. Im Gegensatz zu den Werbungskosten sind die Arten einzelner Sonderausgaben im Gesetz genau festgelegt. Sonderausgaben sind z. B.:

Vorsorgeaufwendungen: Altersvorsorgeaufwendungen, wie z. B. die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht der Altersvorsorge dienen, wie z. B. Aufwendungen für Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen (Versicherungen, die sich auf Personen und nicht auf Sachen beziehen). Dabei können Eltern unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ihrer Kinder absetzen. Dies sollten insbesondere Eltern von Auszubildenden beachten.

Übrige Sonderausgaben, wie z. B. die Kirchensteuer, Spenden, Unterhaltszahlungen sowie unter bestimmten Bedingungen Kinderbetreuungskosten.

Für die Sonderausgaben sind unterschiedliche Pauschalen, aber teilweise auch Höchstbeträge festgelegt. Falls z. B. ein Arbeitnehmer seinen gesamten Arbeitslohn spendet, wäre nicht die gesamte Spende steuerfrei, sondern nur der festgelegte Höchstbetrag.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die der Steuerpflichtige aufgrund besonderer Ereignisse zahlen muss, also notwendige Kosten, denen nicht ausgewichen werden kann. Außergewöhnliche Belastungen sind z. B. Krankheitskosten, wie Zahnersatz, Brille, Arzt- und Arzneimittelkosten.

In besonderen Fällen gehören z. B. auch Unterhaltsaufwendungen, Ausbildungsfreibeträge und der Behinderten-Pauschbetrag zu den außergewöhnlichen Belastungen.

Die Aufwendungen müssen angemessen sein. Oft wird ein Eigenanteil – die zumutbare Eigenbelastung – angerechnet. Dieser wird abhängig vom Familienstand, der Kinderzahl und der Einkommenshöhe des Steuerzahlers individuell berechnet.

Steuerermäßigungen

Steuerermäßigungen werden direkt von der berechneten Einkommensteuerschuld abgezogen. Also vermindern sie im Gegensatz zu den Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen nicht die Einnahmen, sondern der Betrag der zu zahlenden Einkommensteuer wird um die Steuerermäßigung reduziert.

Steuerermäßigungen sind z. B.:

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen: z. B. Kosten für die Zubereitung von Mahlzeiten, die Wohnungsreinigung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kranken, Behinderten, Pflegebedürftigen oder von Kindern, die nicht durch ein Familienmitglied durchgeführt werden.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen, wenn es sich um Kosten für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen handelt, die im Haushalt des Steuerpflichtigen durchgeführt wurden. Abzugsfähig sind z. B. Reparaturen von Haushaltsgegenständen wie des Geschirrspülers, Modernisierung des Badezimmers, Malerarbeiten im Haus oder Maßnahmen der Gartengestaltung. Dabei sind die Materialkosten jedoch nicht abzugsfähig.

Zu beachten ist, dass für die Steuerermäßigungen 20 % der Aufwendungen angerechnet werden. So werden z. B. für eine Handwerkerrechnung von 220 € nur 20 %, also 44 €, angerechnet. Zum Nachweis der Kosten müssen eine Rechnung und ein Kontobeleg, der die entsprechende Zahlung ausweist, aufbewahrt werden.

Energetische Gebäudesanierung: Wer sein Eigenheim oder die Eigentumswohnung energetisch von einem Fachbetrieb sanieren lässt, kann dafür eine Steuerermäßigung erhalten. Der Handwerksbetrieb stellt dafür ein entsprechende Bescheinigung aus.



Nachweis der abzugsfähigen Beträge

Für viele Ausgaben werden keine Belege gebraucht, da es Pauschalbeträge gibt, die ohne besonderen Nachweis geltend gemacht werden können.

Sind die tatsächlichen Aufwendungen jedoch höher als die Pauschalbeträge, müssen diese durch entsprechende Quittungen oder Belege nachgewiesen werden. Je genauer der gekaufte Artikel hier beschrieben ist, desto besser. Wenn eine Quittung verloren gegangen ist, kann sich der Steuerpflichtige auch einen Eigenbeleg ausstellen, auf dem er die Ausgabe praktisch selbst quittiert. Der Finanzbeamte entscheidet dann, ob er einen solchen Eigenbeleg anerkennt.

- 1** Erklären Sie mit eigenen Worten, was unter Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen zu verstehen ist.
Nutzen Sie hier die Infoboxen 1 bis 4.
- 2** In der Situation sind verschiedene Kosten der Familie Schneider genannt. Finden Sie zunächst alle Aufwendungen, die steuerlich geltend gemacht werden können, heraus.
Entscheiden Sie dann, ob es sich um Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Steuerermäßigungen handelt.
Nutzen Sie hier die Infoboxen 1 bis 4.
- 3** Horst möchte in der beschriebenen Situation eine Steuerkiste anlegen.
Welchen Zweck soll diese Kiste Ihrer Meinung nach haben?
Was wird der Inhalt der Kiste? Geben Sie hier drei Beispiele an.
Nutzen Sie die Infobox 5.
- 4** Renate hat in der beschriebenen Situation die Quittung über ihre Fachbücher nicht gefunden. Wie kann sie vorgehen, wenn sie den Betrag dennoch steuerlich geltend machen will?
Nutzen Sie die Infobox 5.
- 5** Erkundigen Sie sich bei drei Personen (Eltern, Lehrer usw.), welche abzugsfähigen Beträge oder Pauschalen diese z. B. bei ihrer Steuererklärung geltend machen. Beachten Sie, dass die Angaben freiwillig sind und nur mit Zustimmung der Personen in der Klasse vorgestellt werden.
- 6** Wenn Sie heute eine Steuererklärung abgeben müssten, welche abzugsfähigen Beträge und Pauschalen könnten Sie geltend machen? Recherchieren Sie hier auch Details zur Mobilitätsprämie im Internet.
- 7** Knobelaufgabe: Welche Interessen vertritt der Staat Ihrer Meinung nach mit der Berücksichtigung von:
 - a) Werbungskosten
 - b) Sonderausgaben
 - c) außergewöhnlichen Belastungen und
 - d) Steuerermäßigungen

Zusammenfassung

Beschreiben Sie die folgenden Begriffe mit eigenen Worten und geben Sie jeweils drei Beispiele an:

Werbungskosten sind

z. B.

Sonderausgaben sind

z. B.

Außergewöhnliche Belastungen sind

z. B.

Steuerermäßigungen sind

z. B.

1 Entscheiden Sie, ob folgende Aussagen richtig oder falsch sind.

Aussage	richtig	falsch
Sonderausgaben hängen mit dem Beruf zusammen.		
Werbungskosten müssen dem Finanzamt immer mit Einzelbelegen nachgewiesen werden.		
Steuerermäßigungen verringern den Betrag der zu zahlenden Einkommensteuer.		
Außergewöhnliche Belastungen sind Kosten bei besonderen Ereignissen, die nicht jeder Steuerpflichtige hat.		
Sonderausgaben lässt der Gesetzgeber zum Abzug zu.		
Eine Quittung sollte den gekauften Artikel genau beschreiben.		

- 2 Kreuzen Sie an, ob es sich bei folgenden Ausgaben um Werbungskosten (WK), Sonderausgaben (SG), außergewöhnlichen Belastungen (AB), Steuerermäßigungen (SE) oder nicht anrechenbare Beträge (NA) handelt:

Kosten	WK	SG	AB	SE	NA
Lederschuhe eines Grundschullehrers					
Krankenversicherungsbeiträge					
Gehalt der Haushaltshilfe					
Uniform eines Flughafenmitarbeiters					
Messerset eines Kochs					
Beerdigungskosten					
Diebstahlversicherung des Fahrrades					
Personenhaftpflichtversicherung					
Anschluss einer Waschmaschine durch einen Handwerker					
Anschaffung eines Wintermantels					

Notizen



Zusatzaufgabe

6

Mikes erste Steuererklärung

Mike hat es nach dreieinhalb Jahren endlich geschafft! Im letzten Jahr beendete er im Januar erfolgreich seine Ausbildung zum Mechatroniker, und sein Ausbilder hat ihn auch direkt übernommen. Hier verdient er seit Februar 2.050 € brutto. Das sieht auf der Lohnabrechnung schon besser aus als die Ausbildungsvergütung von 900 € brutto, die er noch im Januar erhalten hatte.

Auf seiner Jahreslohnabrechnung sieht er, dass er 23.450 € brutto verdient hat.

Seine gezahlte Lohnsteuer beträgt 1.900 €, und Kirchensteuer hat er nicht gezahlt. Diesen Betrag findet Mike ziemlich hoch, deshalb überlegt er, ob er eine Einkommensteuererklärung abgeben sollte ...

Folgende Kosten könnten seiner Meinung hier geltend gemacht werden:

- Fahrt zur Arbeits- und Ausbildungsstelle einfacher Weg 20 km an 211 Tagen
- Fahrt zur Berufsschule 10 km an 9 Tagen
(Hinweis: Diese Fahrtkosten werden wie bei Dienstreisen als Reisekosten abgerechnet, das heißt, es zählen Hin- und Rückfahrt mit je 30 Cent je Kilometer.)
- Kaufpreis seines Autos: 2.800 €
- ein neuer Werkzeugkoffer für die Arbeit: 420 €
- Bücher für die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung: 87 €
- die Rechnung eines Handwerkers für die Reparatur eines Wasserschadens in seiner neuen Wohnung über 860 €
- seine abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge: 1.865 €
- Kosten für einen Urlaub: 600 €
- Beiträge zur Rentenversicherung: 2.370 €

- 1 Ist Mike verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben?
- 2 Bis wann müsste er diese abgeben?
- 3 Aus welchen Gründen sollte Mike eine freiwillige Steuererklärung (Antragsveranlagung) erstellen?
- 4 Berechnen Sie das zu versteuernde Einkommen von Mike. Unterstellen Sie, dass der Durchschnittssteuersatz bei Mike 10 % beträgt und berechnen Sie damit die zu zahlende Jahreslohnsteuerschuld. (Alternativ: Recherchieren Sie unter www.bmf-steuerrechner.de (Einkommensteuer) den tatsächlichen Steuersatz von Mike.)
- 5 Ermitteln Sie, in welcher Höhe Mike eine Steuererstattung erwarten kann oder ob eine Steuernachzahlung fällig wird.
- 6 Finden Sie unter www.formulare-bfinv.de die notwendigen Steuerformulare für die Steuererklärung von Mike. Dies sind der Mantelbogen, die Anlage N für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (beachten Sie hier die Werbungskosten), die Anlage Vorsorgeaufwand (beachten Sie hier die Kranken- und Rentenkassenbeiträge) und die Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen (beachten Sie hier die Handwerkerleistungen). Tragen Sie die Daten von Mike ein. Wählen Sie für die persönlichen Daten, wie Geburtsdatum oder Adresse, eigene Beispiele.

Tipp: Lesen Sie bei Fragen das Formular: Anleitung zur Einkommensteuererklärung.

Notizen

Impressum

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
Reinhardtstraße 52
10117 Berlin

Design:
© Sven Ehling, Joachim Holz

www.steuerzahler.de
info@steuerzahler.de

5. Auflage
Stand: Januar 2021

Der Bund der Steuerzahler vor Ort

Bund der Steuerzahler

Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 25 93 96-0
Fax: 0 30 / 25 93 96-25
info@steuerzahler.de

Deutsches Steuerzahlerinstitut

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 25 93 96-32
Fax: 0 30 / 25 93 96-13
dsi@steuerzahlerinstitut.de

Baden-Württemberg

Lohengrinstraße 4 · 70597 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 76 77 40 · Fax: 07 11 / 7 65 68 99
info@steuerzahler-bw.de

Bayern

Nymphenburger Straße 118
80636 München
Tel.: 0 89 / 12 60 08-0 · Fax: 0 89 / 12 60 08-27
info@steuerzahler-bayern.de

Berlin

Lepsiusstraße 110 · 12165 Berlin
Tel.: 0 30 / 7 90 10 70 · Fax: 0 30 / 7 90 10 7 20
info@steuerzahler-berlin.de

Brandenburg

Fultonstraße 8 · 14482 Potsdam
Tel.: 03 31 / 7 47 65-0 · Fax: 03 31 / 7 47 65 22
info@steuerzahler-brandenburg.de

Hamburg

Ferdinandstr. 36 · 20095 Hamburg
Tel.: 0 40 / 33 06 63 · Fax: 0 40 / 32 26 80
mail@steuerzahler-hamburg.de

Hessen

Bahnhofstr. 35 · 65185 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 99 21 90 · Fax: 06 11 / 9 92 19 53
info@steuerzahler-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Am Markt 9 · 19055 Schwerin
Tel.: 03 85 / 5 57 42 90 · Fax: 03 85 / 5 57 42 91
info@steuerzahler-mv.de

Niedersachsen und Bremen

Ellernstraße 34 · 30175 Hannover
Tel.: 05 11 / 51 51 83 -0
Fax: 05 11 / 51 51 83 -33
niedersachsen-bremen@steuerzahler-nub.de

Nordrhein-Westfalen

Schillerstraße 14 · 40237 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 9 91 75-0
Fax: 02 11 / 9 91 75-50
info@steuerzahler-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Löwenhofstr. 5 · 55116 Mainz
Tel.: 0 61 31 / 9 86 10-0
Fax: 0 61 31 / 9 86 10-20
info@bdst-rlp.de

Saarland

Talstraße 34-42 · 66119 Saarbrücken
Tel.: 06 81 / 5 00 84 13
Fax: 06 81 / 5 00 84 99
info@steuerzahler-saarland.de

Sachsen

Wittgensdorfer Straße 54 b · 09114 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 69 06 30
Fax: 03 71 / 6 90 63 30
info@steuerzahler-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Lüneburger Straße 16 · 39106 Magdeburg
Tel.: 03 91 / 5 31 18 30
Fax: 03 91 / 5 31 18 29
info@steuerzahler-sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Lornsenstraße 48 · 24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 99 01 65 0
Fax: 04 31 / 99 01 65 11
schleswig-holstein@steuerzahler.de

Thüringen

Steigerstraße 16 · 99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 2 17 07 90
Fax: 03 61 / 2 17 07 99
info@steuerzahler-thueringen.de

Mehr interessante Themen und Informationen gibt es im Internet unter

www.steuerzahler.de

Bildnachweis:

(Titel/29) Yuri Arcurs, Fotolia

(1) Auris, Fotolia

(3) nmann77, Fotolia

(7) Marco2811, Fotolia

(13) arahan, Fotolia

(17) M. Schuckart, Fotolia

(23) Joachim Wendler, Fotolia

(23) Thaut Images, Fotolia

(25) Rainer Sturm, pixelio.de

(27) Gina Sanders, Fotolia

(29) BK, Fotolia

Comics: Steffen Brosseit

